



Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

(Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...
beschliesst:*

I

Das Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Mit der Schwerverkehrsabgabe (Abgabe) soll der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Infrastrukturkosten und die ihm zurechenbaren Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig decken, soweit er für diese nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben aufkommt.

Art. 4 Abs. 2 dritter und vierter Satz

² ... Der Bundesrat kann diesen Betrag an die Teuerung anpassen. Er kann Abgabekategorien für Fahrzeuge festlegen.

Art. 6 Grundsatz

¹ Die Höhe der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) richtet sich für jedes Fahrzeug nach:

- a. dem höchstzulässigen Gesamtgewicht;
- b. den im Zollgebiet gefahrenen Kilometern; und

¹ SR 641.81

c. den Emissionen oder dem Verbrauch.

² Bei Fahrzeugkombinationen kann das höchstzulässige Gesamtzugsgewicht des Zugfahrzeuges als Bemessungsgrundlage der LSVA herangezogen werden.

³ Die Höhe der pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA) richtet sich nach der Art und dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs.

Art. 7 Kostendeckung

¹ Die Höhe der Abgabe ist so zu bemessen, dass die ungedeckten Infrastrukturkosten und die Kosten zulasten der Allgemeinheit gedeckt sind, soweit der Abgabenhöhe nicht völkerrechtliche Verträge oder der Abgabebemessung erhebungs- und berechnungstechnische Gründe entgegenstehen. Der Ertrag der Abgabe darf die Gesamtheit dieser Kosten nicht übersteigen.

² Die Berechnung der Kosten zulasten der Allgemeinheit wird periodisch nachgeführt. Sie muss dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen.

Art. 8 Abgabekategorien für die LSVA

¹ Für die Erhebung der LSVA legt der Bundesrat Abgabekategorien für Fahrzeuge fest.

² Dabei berücksichtigt er die Emissionen oder den Verbrauch der Fahrzeuge, insbesondere:

- a. die von den Fahrzeugen ausgestossenen Schadstoffemissionen,
- b. die von den Fahrzeugen ausgestossenen Treibhausgasemissionen oder
- c. die Energieeffizienz.

³ Der Bundesrat berücksichtigt dabei die völkerrechtlichen Verträge und die Erfordernisse der Planungssicherheit der Unternehmen.

Art. 8a Tarife der LSVA

¹ Der Bundesrat legt pro Abgabekategorie einen Tarif in Rappen pro gefahrenen Kilometer und Tonne höchstzulässigem Gesamtgewicht fest.

² Er berücksichtigt dabei die Vorgaben der völkerrechtlichen Verträge und insbesondere:

- a. die Berechnungen der ungedeckten Infrastrukturkosten und der Kosten zulasten der Allgemeinheit;
- b. die Belastung der Volkswirtschaft durch den Schwerverkehr;
- c. die raumordnungspolitischen Effekte und die Auswirkungen des Schwerverkehrs auf die Güterversorgung in von der Bahn nicht oder nur unzureichend erschlossenen Gegenden;
- d. die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Bahn;

- e. die Auswirkungen der Abgabe auf den allfälligen Umwegverkehr über benachbarte ausländische Strassen;
- f. die Teuerung.

Art. 8b Zuteilung zur Abgabekategorie

¹ Die Zuteilung zur Abgabekategorie erfolgt:

- a. bei inländischen Fahrzeugen: bei der Verkehrszulassung;
- b. bei ausländischen Fahrzeugen: bei der Einfahrt ins Zollgebiet.

² Erbringt die abgabepflichtige Person keinen Nachweis, zu welcher Kategorie ihr Fahrzeug gehört, so wird dieses der Abgabekategorie mit dem höchsten Tarif zuteilt.

³ Erbringt sie den Nachweis im Nachhinein, so wird das Fahrzeug neu zuteilt. Wird es dabei einer Abgabekategorie mit einem tieferen Tarif zuteilt, so hat die abgabepflichtige Person Anspruch auf Rückerstattung der zu viel bezahlten Abgaben abzüglich einer Gebühr für den administrativen Aufwand. Der Bundesrat kann einen Mindestbetrag für die Rückerstattung festlegen.

Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 3 und 4

Ermittlung der abgabepflichtigen Fahrleistung für die LSVA

³ Fehlen taugliche Angaben oder Unterlagen, so kann die LSVA nach Ermessen veranlagt werden.

⁴ Die Festsetzung der LSVA kann als automatisierte Einzelentscheidung nach Artikel 21 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020² erfolgen.

Art. 19 Abs. 2 und 2^{bis}

² Der Bund weist seinen Anteil am Reinertrag dem Bahninfrastrukturfonds nach dem Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013³ zu.

^{2bis} Sofern der Bundesrat in der Finanzplanung des Bahninfrastrukturfonds eine angemessene Reserve ausweist, verwendet der Bund die nicht für die Bildung der Reserve benötigten Mittel zum Ausgleich der von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

² SR 235.1

³ SR 742.140

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Bundesgesetz über die Förderung des Erwerbs von elektrisch angetriebenen schweren Motorfahrzeugen des Güterverkehrs

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 74 und 85 der Bundesverfassung⁴,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand und Begriff

¹ Dieses Gesetz regelt die flankierenden Massnahmen im Güterverkehr zur Unterstellung elektrisch angetriebener schwerer Motorfahrzeuge unter die Schwerverkehrsabgabe nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997⁵ (SVAG).

² Als elektrisch angetrieben gilt ein schweres Motorfahrzeug, wenn es batterieelektrisch oder mit Wasserstoffbrennstoffzellen angetrieben werden.

Art. 2 Reduzierter Tarif der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe

¹ Der Bundesrat kann für elektrisch angetriebene schwere Motorfahrzeuge einen reduzierten Tarif der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe vorsehen.

² Sieht er einen reduzierten Tarif für elektrisch angetriebene schwere Motorfahrzeuge vor, so entspricht die Reduktion höchstens den folgenden Prozentzahlen:

- a. für das erste Jahr: 25 Prozent;
- b. für das zweite Jahr: 20 Prozent;
- c. für das dritte Jahr: 15 Prozent;
- d. für das vierte Jahr: 10 Prozent;
- e. für das fünfte Jahr: 5 Prozent.

⁴ SR 101

⁵ SR 641.81

Art. 3 Investitionsbeitrag

¹ Sieht der Bundesrat reduzierte Tarife für elektrisch angetriebene schwere Motorfahrzeuge vor, kann er Investitionsbeiträge an den Ersterwerb von elektrisch angetriebenen schweren Motorfahrzeugen vorsehen.

² Die Investitionsbeiträge werden mit dem Anteil des Bundes am Reinertrag, der nicht für den Bahninfrastrukturfonds nach Artikel 19 Absatz 2^{bis} SVAG⁶ benötigt wird, finanziert. Die für die Investitionsbeiträge notwendigen Verpflichtungskredite bedürfen der Bewilligung durch die Bundesversammlung in Form einfacher Bundesbeschlüsse.

³ Der Investitionsbeitrag entspricht höchstens der Summe, die mit dem reduzierten Tarif nach Artikel 2 bei einer durchschnittlichen Transportleistung bis zum Ende der Geltungsdauer dieses Gesetzes eingespart werden kann. Die durchschnittliche Transportleistung wird vom Bundesrat festgelegt.

⁴ Der Investitionsbeitrag wird der Halterin oder dem Halter pro Fahrzeug in Form eines A-Fonds-perdu-Beitrages gewährt.

⁵ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung sowie die Höhe der Beiträge.

Art. 4 Ausschluss einer doppelten Förderung

¹ Sieht der Bund Investitionsbeiträge nach Artikel 3 vor, können diese nur in Anspruch genommen werden, wenn bis zum Erreichen der durchschnittlichen Transportleistung (Art. 3 Abs. 3) auf die reduzierten Tarife nach Artikel 2 verzichtet wird.

² Nach Erreichen der durchschnittlichen Transportleistung unterstehen die vom Bund nach Absatz 1 mitfinanzierten Fahrzeuge dem reduzierten Tarif nach Artikel 2.

Art. 5 Rückforderung

¹ Erreicht ein Fahrzeug die durchschnittliche Transportleistung (Art. 3 Abs. 3) vor Ablauf der Geltungsdauer dieses Gesetzes nicht, so fordert das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) den Investitionsbeitrag zurück.

² Wird ein vom Bund nach Artikel 3 Absatz 1 mitfinanziertes Fahrzeug vor Ablauf der Geltungsdauer dieses Gesetzes veräußert und hat es zu diesem Zeitpunkt die durchschnittliche Transportleistung (Art. 3 Abs. 3) nicht erreicht, so fordert das BAZG den Investitionsbeitrag zurück.

³ Die Höhe der Rückforderung nimmt proportional zu den mit dem Fahrzeug zurückgelegten Kilometern ab.

Art. 6 Meldepflicht

Die Halterin oder der Halter des veräußerten Fahrzeuges muss die Veräußerung nach Artikel 4 Absatz 2 dem BAZG in der von diesem vorgeschriebenen Form melden.

⁶ SR 641.81

Art. 7 Übertretung

Wer gegen die Meldepflicht nach Artikel 6 verstösst, wird mit Busse bestraft.

Art. 8 Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere Bussen nach Artikel 7 erfüllt, so kann das BAZG die Strafe angemessen erhöhen.

Art. 9 Strafverfolgung

Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁷ über das Verwaltungsstrafrecht durch das BAZG verfolgt und beurteilt.

Art. 10 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Er erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 11 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz gilt bis zum ...

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi